

[22393] Für einen meiner früheren Böglinge (Gymnasial-Abiturient), der seitdem mehrere Jahre im Sortiment thätig war, suche ich Stellung im Verlag.

Ich kann denselben als soliden u. gewissenhaften Mitarbeiter mit schöner Handschrift bestens empfehlen und bin zu jeder Auskunft gern bereit.

Georg Danziger in Breslau.

[22330] Ein junger Mann mit höherer Gymnasialbildung (Primaner), seit 4 1/4 Jahren im Buchhandel thätig, davon 1 3/4 Jahr im Auslande (Athen, Charkow), vertraut mit allen Sortiments- und Verlagsarbeiten, sucht, gestützt auf empfehlende Zeugnisse, zum 1. Juli d. J. Stellung, am liebsten im Verlage. Gef. Angebote vermittelt Heinrich Morchel's Buchhdlg. (Oskar Schumann) in Dresden.

[22393] Ein j. Buchhändler, Mitte 20er, mit allen Arbeiten d. Sortimentes wie Verleges durchaus vertraut, sucht zu sofort Stellung. Angebote erbeten unter W. O. # 22399 an die Geschäftsstelle d. B.-B.

Befetzte Stellen.

[22469] Die von mir ausgeschriebene Gehilfenstelle ist besetzt. Den Herren Bewerbern hiermit besten Dank.

Hamburg, 25. Mai 1894.

Otto Meißner's Sort.

Bermischte Anzeigen.

Gustav Brauns in Leipzig.

[22395]

Leipzig, 24. Mai 1894

Der „Verein der Berliner Musikalienhändler“ versendet unter dem 22. Mai ein Rundschreiben, in dem er mich zu verdächtigen sucht, weil ich die Kommissionsbesorgung für die Firma A. Wertheim in Berlin übernommen habe.

Herr Challier, Vorsitzender des genannten Vereins, interpellierte mich am 3. Mai wegen dieser Kommissionsübernahme, und ich teilte ihm am 4. Mai mit, dass die von ihm angenommenen Thatsachen: die Firma Wertheim sei der geflissentlichen Schleuderei vom Börsenverein für schuldig befunden, die Leipziger Bestellanstalt sei ihm geschlossen etc. **nicht auf Wahrheit** beruhen, trotzdem wiederholt er dieselben in seinem Cirkular vom 22. Mai.

Zu meiner Rechtfertigung erlaube ich mir nachstehend meine beiden Schreiben an Herrn Challier sowie das Cirkular des Herrn Wertheim vom 22. Januar und einen Brief des Herrn Staackmann, Vorsitzenden des Vereins Leipziger Kommissionäre, abzudrucken.

Die Firma Wertheim sicherte mir am 7. Mai nochmals schriftlich zu, dass sie sich beim Verkauf von Büchern streng an die Rabattbestimmungen des Statuts des „Berliner Sortimenter-Vereins“ halte.

Ein Herr Otto Berger in Berlin-Schöneberg ist mir völlig unbekannt, und es ist noch nie ein Paket für denselben durch meine Hände gegangen.

Ich habe den Vorstand des Börsenvereins um eine Untersuchung des Falles gebeten und werde die Kommission für die Firma Wertheim keinesfalls weiter besorgen, wenn dieselbe irgendwie der geflissentlichen Schleuderei überführt werden sollte.

Gustav Brauns.

Anlage 1.

Herrn Willibald Challier,
Vorsitzendem des Vereins der Berliner
Musikalienhändler.

Berlin S.W., Leipziger Strasse 56.

Leipzig, den 4. Mai 1894.

Geehrter Herr!

Auf Ihr werthes Schreiben vom Gestrigen gestatte ich mir, Ihnen berichtend mitzuteilen, dass ich weder für einen Herrn Otto Berger, der mir ganz unbekannt ist, die Kommission besorge, noch von diesem mystifiziert worden bin.

Herr A. Wertheim in Berlin schrieb kürzlich an mich, ob ich für die buchhändlerische Abteilung seines Geschäftes die Kommission übernehmen wollte. Ich antwortete bejahend aus folgenden Gründen:

1) besitzt er faktisch ein buchhändlerisches Geschäft; dass er daneben noch andere Artikel führt, kommt in anderen Buchhandlungen gleichfalls vor.

2) wird, wie mir versichert worden ist, die buchhändlerische Abteilung von einem gelernten Buchhändler geleitet.

3) versichert mir Herr Thomälen, der Geschäftsführer des Börsenvereins, dass gegen Herrn A. Wertheim keinerlei Massregeln seitens des Börsenvereins ergriffen worden sind, weshalb demselben also auch die Leipziger Bestellanstalt nicht verschlossen sein kann.

4) lag das Cirkular des Herrn W. vor, wonach derselbe sich verpflichtet, unter Einhaltung der Ladenpreise mit dem ortsüblichen Rabatt von 10% zu verkaufen.

Angesichts dieser Umstände lag für mich nicht der geringste Grund vor, einer solventen Firma gegenüber den Antrag auf Uebernahme der Kommission abzulehnen. Selbstverständlich besorge ich nur Bestellungen, die von der Firma Wertheim unter ihrem eigenen vollen Namen gemacht werden; es steht also jedem Verleger frei, diese Bestellungen zu expedieren oder nicht.

Hochachtungsvoll Ihr ergebenster

Gustav Brauns.

Anlage 2.

Herrn Willibald Challier, Vorsitzendem des Vereins Berliner Musikalienhändler, Berlin.

Leipzig, den 7. Mai 1894.

Geehrter Herr!

Aus Ihrem werthen Schreiben vom Gestrigen ersehe ich mit Verwunderung, dass Sie glauben, sich in mir getäuscht zu haben betreffs meiner Stellung zur Schleuderfrage. Sie befinden sich hierin in einem Irrtum. Ich stehe fest und ganz auf dem Boden der Verkehrsordnung vom 26. April 1891 und glaube dies durch mein bisheriges Verhalten bewiesen zu haben. Sie verkennen aber, dass Ihr werthes Schreiben vom 3. dieses Monats von ganz falschen Voraussetzungen ausging und deshalb meine Antwort auf dasselbe nicht anders lauten konnte, wie es der Fall war.

Auf die von Ihnen besprochenen 4 Punkte erwidere ich Ihnen ergebenst zu Punkt 1, dass mir die Ausdehnung des Wertheim'schen Geschäftes nicht bekannt gewesen ist. Nach Ihrer Darstellung werden allerdings Bücher nicht als Hauptartikel, sondern nur als eine besondere, nicht den Schwerpunkt bildende Abteilung des W.'schen Geschäftes geführt. Vorausgesetzt, dass dies in dem Rahmen der Verkehrsordnung geschieht, liegt aber in der letzteren keine Veranlassung, um gegen den

Inhaber eines solchen Geschäftes die angeordneten Zwangsmassregeln zu gebrauchen.

Punkt 2 geben Sie mir zu; mit Herrn Otto Berger habe ich gar nichts zu thun.

Betreffs Punkt 3 steht mit Ihrer Angabe die Ihnen mitgeteilte mir von Herrn Thomälen persönlich gegebene Auskunft in direktem Widerspruch, ich habe keine Veranlassung an derselben zu zweifeln.

Punkt 4 betrifft das Wertheim'sche Cirkular, ich habe keine Veranlassung in dasselbe einen Zweifel zu setzen, so lange Herr W. sich nicht mit seinen Versprechungen in Widerspruch setzt. Wenn dies geschieht, so ist der Vorstand des Börsenvereins und der von ihm eingesetzte Ausschuss das Forum, vor welches die Angelegenheit zu bringen ist und welches über die einzuschlagenden Massregeln zu entscheiden hat.

Dass ich diese Massregeln, soweit sie mich betreffen, auf das gewissenhafteste ausführen werde, ist selbstverständlich, versichere ich Ihnen aber hierdurch noch ausdrücklich. Ich bin der Ansicht, dass es richtiger ist, wenn ich in einer derartigen Angelegenheit alle Schritte der dazu von der Gesamtheit berufenen Stelle überlasse, als ohne Fühlung mit derselben eigenmächtig handle. Meine Herren Kommittenten werden mir bei Kenntnis des Sachverhaltes gewiss hierin beistimmen.

Hochachtungsvoll

Gustav Brauns.

Berlin, 22. Januar 1894.

Anlage 3.

P. P.

In letzter Zeit ist seitens der hiesigen Sortimenter eine Einwirkung auf die Herren Verleger versucht worden, Lieferungen an mich zu unterlassen, was durch unrichtige Mitteilung seitens einzelner hiesiger Firmen verursacht sein dürfte. Ich erkläre hiermit, dass ich, nach wie vor, reguläres Büchersortiment führe, und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Ladenpreise mit Gewährung des ortsüblichen Rabattes von 10% verkaufe.

Ich sehe mich zu dieser Mitteilung an die Herren Verleger veranlasst, um dieselben von dem wahren Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Hochachtungsvoll

A. Wertheim.

Anlage 4.

Leipzig, 18. Mai 1894.

Sehr geehrter Herr Brauns!

Für Ihre gef. Mitteilungen danke ich Ihnen verbindlichst. Da der Börsenverein über die Firma Wertheim die Sperre nicht verhängt hat, so liegt nicht der geringste Grund vor, die Uebernahme und Beibehaltung der Commission zu verweigern. Aber selbst dann, wenn jene Massregel verfügt worden wäre — dass sie von dem Musikalienverleger-Verein beschlossen worden, geht nur die Musikalienverleger an — würde weder aus den Statuten des Börsenvereins, noch aus denen des Commissionärvereins eine Verpflichtung des Commissionärs herzuleiten sein, seine Thätigkeit für die gesperrte Firma aufzugeben. Nur an der Besorgung von Sortiment für Rechnung des Gesperrten ist er satzungsmässig behindert; in allem übrigen aber unter keinen Umständen beschränkt. Es hiesse das Wesen des Commissionärgeschäftes vollständig verkennen und wäre auch ein ganz unstatthafter Eingriff in die Rechte der Geschäftstreibenden, wenn die „Sperre“ für den an sich ja bei der Streitfrage gar nicht interessierten Commissionär eine weitergehende Wirkung haben sollte.

Mit freundlichem Gruss

Ihr hochachtungsvoll ergebenster

L. Staackmann.